

§ 1 LiDZG Zuwendungszweck und -höhe

LiDZG - Licht-ins-Dunkel-Zuwendungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Dem Verein Licht ins Dunkel – Verein für Menschen mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung wird zum Zweck der Förderung von Projekten für Menschen mit Behinderungen und sozialer Benachteiligung aus Bundesmitteln im Jahre 2023 ein einmaliger Betrag von 14.431.349,32 Euro überwiesen.
2. (2) Für die Überweisung gem. Abs. 1 werden 14.431.349,32 Euro zur Verfügung gestellt.

In Kraft seit 11.07.2023 bis 31.12.2028

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at